

BStGer RR.2025.137 vom 29. Oktober 2025

Bundesstrafgericht, 2025-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.137

FR: TPF RR.2025.137 du 29 octobre 2025

IT: TPF RR.2025.137 del 29 ottobre 2025

Regeste

Auslieferung an Griechenland; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Griechenland ist primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) anwendbar, dem beide Staaten beigetreten sind.

E. 1.2

Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.fedlex.admin.ch/de/sector-specific-agreements/EU-acts-register/8>) i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, namentlich Art. 26–31 (CELEX-Nr. 32018R1862; Abl. L 312 vom 7. Dezember 2018, S. 56–106; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen (d.h. die Art. 2, 6, 8, 9 und 13 des EU-Auslieferungsübereinkommens sowie dessen Art. 1, soweit er für die anderen Artikel relevant ist). Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

E. 1.3

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG;

SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 149 IV 376 E. 2.1; 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1; 145 IV 294 E. 2.1; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1).

E. 1.4

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Der Auslieferungsentscheid vom 28. August 2025 wurde dem Vertreter des Beschwerdeführers am 29. August 2025 zugestellt (act. 2.2). Die am 17. September 2025 erhobene Beschwerde erweist sich als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen mit freier Kognition, befasst sich jedoch grundsätzlich nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 4.1

Gegen den angefochtenen Auslieferungsentscheid erhebt der Beschwerdeführer folgende Einwendungen (act. 1 S. 2 f.): Die ihm vorgeworfenen Handlungen würden aus dem Jahre 2008 und 2009 stammen und seien daher gemäss Schweizer Recht nach 15 Jahren verjährt.

Gestützt auf Art. 10 EAUe sei seine Auslieferung ausgeschlossen, da die Strafverfolgung oder Vollstreckung nach Schweizer Recht verjährt sei. Die griechischen Urteile aus dem Jahre 2008 und 2012 seien in seiner Abwesenheit gefällt worden. Er sei bei den Verfahren nicht anwesend gewesen, er habe keinen Verteidiger gehabt und sei nicht ordnungsgemäss vorgeladen worden. Zustellungen an den Bürgermeister würden keine persönliche Kenntnisnahme darstellen. Ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 EMRK sei nicht gewährleistet gewesen. Die griechischen Behörden würden die Vollstreckung von Strafen verlangen, die er bereits vollständig verbüsst habe. Das entspräche einer Doppelbestrafung.

E. 4.2

Alle vorstehenden Einwendungen hat Rechtsanwalt B. für den Beschwerdeführer mit ausführlicher Begründung bereits im Auslieferungsverfahren gegenüber dem Beschwerdegegner vorgetragen (s. insbesondere act. 5.19 und act. 5.28). Damit hat sich in der Folge der Beschwerdegegner im Einzelnen im angefochtenen Auslieferungsentscheid auseinandergesetzt. So verwies der Beschwerdegegner zurecht auf Art. 8 EU-Auslieferungsübereinkommen, weshalb die Verjährung nach Schweizer Recht vorliegend nicht zu prüfen sei (act. 2.1 Erwägung 4.3). Er erläuterte weiter, weshalb nicht nachvollziehbar sei, dass der Beschwerdeführer die ausgefallenen Freiheitsstrafen bereits vollständig verbüsst habe (act. 2.1 Erwägung 6.3). Er erklärte auch, weshalb in casu von einer korrekten Berechnung durch die griechischen Behörden der noch zu verbüsenden Restfreiheitsstrafe auszugehen sei, und wies zurecht auf den Grundsatz von Treu und Glauben zwischen Staaten hin (BGE 121 IV 181 E. 2c/aa; 117 Ib 337 E. 2a; 1A.199/2001 vom 21. Januar 2002 E. 3.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.209 vom 14. März 2014 E. 2.1.1; zum völkerrechtlichen Vertrauensprinzip hinsichtlich der in einem Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen gemachten Angaben: Urteil des Bundesgerichts 1A.122/2003 vom 25. August 2023 E. 3.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.168 vom 22. August 2019 E. 7.2; s. auch Art. 26 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge [VRK; SR 0.111] zur Pflicht von Vertragsstaaten, den Vertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen). Er hat sodann ausreichend insbesondere die Frage der An- bzw. Abwesenheit des Beschwerdeführers und der Einhaltung der Mindestrechte der Verteidigung in den fraglichen Strafverfahren untersucht (act. 2.1, Erwägungen 6). Namentlich erläuterte er Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 UNO Pakt II und Art. 29 Abs. 2 BV, welche einem in Abwesenheit Verurteilten kein bedingungsloses Recht auf eine Neuurteilung gewähren. Ebenso führte er zutreffend aus, dass nach der Rechtsprechung die minimalen Verteidigungsrechte des abwesenden Angeklagten im Sinne von Art. 3 ZP II gewahrt sind, wenn dieser an der Gerichtsverhandlung durch einen frei

gewählten Verteidiger vertreten wurde, der sich an der Verhandlung beteiligen und Anträge stellen konnte, bzw. der für den in Abwesenheit Verurteilten gegen das Abwesenheitsurteil bei einer Rechtsmittelinstanz, welche in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht über eine umfassende Kognition verfügt, ein Rechtsmittel erheben konnte und in diesem Verfahren die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt wurden. Der Beschwerdegegner hat die Argumente unter Hinweis auf die massgebliche Rechtsgrundlage und Rechtsprechung mit nachvollziehbarer Begründung Punkt für Punkt verworfen. Den Schlussfolgerungen des Beschwerdegegners, wonach der Beschwerdeführer nichts vorgebracht hat, was Zweifel an den Darstellungen der ersuchenden Behörde wecken könnte, ist beizupflichten. Die ausführlichen Erwägungen des Beschwerdegegners erweisen sich als zutreffend auch in Bezug auf den fehlenden Alibibeweis und auf die Unzuständigkeit des Rechtshilfegerichts für Schuld- und Tatfragen (BGE 133 IV 76 E. 2.2 S. 79; 132 II 81 E. 2.1 S. 83 f.; Urteile des Bundesgerichts 1C_166/2015 vom 26. März 2025 E. 1.3; 1C_205/2007 vom 18. Dezember 2007 E. 3.2; 1A.297/2005 vom 13. Januar 2006 E. 2.3 und 3.5, je m.w.H.), weshalb, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. Den vorinstanzlichen Ausführungen hält der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren denn auch nichts entgegen, sondern er beschränkt sich darauf, seine bereits verworfenen Argumente zu wiederholen. Nach dem Gesagten steht fest, dass sich alle Rügen als unbegründet erweisen. Andere Gründe, welche

ei-ner Auslieferung entgegenstehen könnten, sind weder ersichtlich noch werden solche geltend gemacht. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung von Rechtsanwalt C. als unentgeltlichen Rechtsvertreter (RP.2025.55, act. 1 ff.). Zur Begründung gibt er an, Rechtsanwalt B. wolle ihn im Beschwerdeverfahren nicht (als unentgeltlicher Rechtsvertreter) vertreten und er habe keine finanziellen Mittel (RP.2025.55, act. 6.1 S.2).

E. 5.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 139 III 475 E. 2.2 S. 476).

E. 5.3

Die im vorliegenden Beschwerdeverfahren erhobenen Rügen entsprechen den bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachten (s. supra E. 4.2) und vom Beschwerdegegner unter Hinweis auf die massgebliche Rechtsgrundlage und Rechtsprechung verworfenen Argumenten. Sie erweisen sich als offensichtlich unbegründet. Anhand des Ausgeführten muss die vorliegende Beschwerde als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden. Demzufolge ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung bereits aus diesem Grund abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.